

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 550

vom 19. Februar 1991

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan Bözbergweg/ Hohenrainring (Mutation) und Waldbaulinie Hohenrain

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 24. September 1990 die Bau- und Strassenlinienplanmutation Bözbergweg/Hohenrainring sowie die Waldbaulinie Hohenrain beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 29. Oktober 1990 unbenutzt abgelaufen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 12. November bis 11. Dezember 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 1990 und im Prattler Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 ersucht der Gemeinderat Pratteln um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes und der Waldbaulinie. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu

beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Aus materiell-rechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass die Kantonale Vorprüfung vom 30. November 1989 keine grundsätzlichen Einwände ergab. Die gewünschten Aenderungen konnten berücksichtigt werden.

In der Zwischenzeit hat jedoch das kantonale Forstamt im November 1990 festgestellt, dass die als Wald auf Parzelle Nr. 4649 im Plan aufgenommene Fläche zwar der tatsächlich vorhandenen Waldabgrenzung entspricht, dass jedoch der im Zonenplan Siedlung enthaltenen Aufforstungsfläche nicht Rechnung getragen wurde. Die Beurteilung aus forstlicher Sicht hat nun ergeben, dass in Berücksichtigung der neuen Waldbaulinie die Aufforstungszone aufgehoben werden kann. Die notwendige Anpassung des Zonenplanes Siedlung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 24. September 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Bözbergweg/Hohenrainring (Mutation) inkl. Waldbaulinie Hohenrain im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/gBS/-27/1 (Mutation Bözbergweg/Hohenrainring) und 52/BSP/-44/0 (Waldbaulinie Hohenrain) versehenen Planexemplare.
3. Der Gemeinderat wird ersucht, die infolge faktischer Aufhebung der Aufforstungszone notwendige Anpassung des Zonenplanes Siedlung gemäss üblichem baugesetzlichen Verfahren und innert nützlicher Frist vorzunehmen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
 - Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
 - Geoprät AG, St. Jakobsstrasse 65,
 4133 Pratteln
 - Landeskanzlei [Publikation]
 - Kantonsforstamt
 - Vermessungsamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

